

Sondernutzungs- und Grünflächengebührensatzung

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. S. 1388) hat der Stadtrat der Stadt Kemberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA und § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende **S A T Z U N G** beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Bearbeitung des Erlaubnisantrages auf Sondernutzung und Nutzung der öffentlichen Grünflächen gemäß der Sondernutzungs- und Grünflächensatzung der Stadt Kemberg werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kemberg, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet sowie die Nutzung der öffentlichen Grünflächen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist erhoben (siehe Anlage).
- (3) Sondernutzungen und Nutzungen der öffentlichen Grünflächen, die nach der Satzung über die Erlaubnisse an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen (Sondernutzungs- und Grünflächensatzung) erlaubnisfrei sind, sind insgesamt gebührenfrei.
- (4) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
Bei jährlichen Gebühren werden soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
Ist eine Sondernutzung oder die Nutzung der öffentlichen Grünfläche im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sonder- oder Grünflächennutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von 5,00 Euro bis 500,00 Euro zu erheben. Dabei ist die Gebühr
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach Größe und Dauer der genutzten Fläche oder
 3. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sonder- oder Grünflächennutzungzu berechnen.
- (5) Die Gebühren entstehen:
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung grundsätzlich mit der Erteilung der Erlaubnis;
 2. bei ungenehmigter Nutzung mit Beginn der tatsächlichen Benutzung

- (6) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Nutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Stadt Kemberg in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Nutzung zu dem im Abnahmeprotokoll festgelegten Zeitpunkt als beendet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Nutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. März
 - c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Nutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Nutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Stellt die Erhebung der Nutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Kemberg Stundungen gewähren.

- (4) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, kann die Gebühr erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (5) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die folgenden Sondernutzungsgebührensatzungen außer Kraft:

- Stadt Kemberg vom 27.06.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2007
- Gemeinde Eutzsch vom 30.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2007
- Gemeinde Dabrun vom 12.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2007
- Gemeinde Radis vom 12.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2007
- Gemeinde Rackith vom 23.06.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2007
- Gemeinde Rotta vom 26.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2007
- Gemeinde Schlessen vom 01.06.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 07.03.2007
- Gemeinde Selbitz vom 09.06.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 08.03.2007
- Gemeinde Uthausen vom 28.07.2005
- Gemeinde Wartenburg vom 06.07.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007

Kemberg, den 16.12.2014

Seelig
Bürgermeister

(Siegel)